

III.

**Gerichtskosten**

§ 23

(1) Die Gerichtskosten in Ehesachen Werden auf der Grundlage des vierfachen monatlichen Bruttoeinkommens beider Ehegatten berechnet. Für das Entstehen einer Gebühr (Prozeßgebühr, Beweisgebühr, Urteilsgebühr) sind die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes maßgebend, wobei als Mindestbetrag einer Gebühr der Betrag von 40 DM in Ansatz zu bringen ist.

(2) Für die vorbereitende Verhandlung wird, wenn sie zur Aussöhnung der Parteien geführt hat, eine halbe Prozeßgebühr erhoben.

(3) Hat der klagende Ehegatte Anspruch auf Leistung eines Gerichtskostenvorschusses gegenüber dem anderen Ehegatten, so kann der Termin zur streitigen Verhandlung anberaumt werden, bevor der Kostenvorschuß gezahlt ist.

§ 24

(1) Keine besonderen Gebühren werden berechnet für Verfahren

1. über die mit der Ehesache verbundenen Ansprüche gemäß § 13 Abs. 1;
2. über die mit der Ehesache verbundenen Ansprüche gemäß § 13 Abs. 2; übersteigt der Wert dieser Ansprüche den Betrag von 2000 DM, so sind Gebühren nach dem vollen Wert zu berechnen;
3. über Anträge auf Erlaß einstweiliger Anordnungen in Ehesachen.

(2) Keine Gebühren werden erhoben für die Zustimmung des Gerichts zur Änderung der Sorgerechtsentscheidung.

(3) Wird im Rechtsmittel verfahren nur die Entscheidung über einen oder mehrere der mit der Ehesache verbundenen Ansprüche angefochten, so sind die Gebühren dieses Verfahrens nach den allgemeinen Vorschriften zu berechnen.